



Nser freundlich Dienst/
vnd was Wir mehr liebes
vnd gutes vermögen zuvorn /
Durchläuchtiger Fürst/ freund-
licher lieber Vetter.

Was Ew. Ld. vom Ver-
lauff der zu Duisburg vnlängst
gehaltenen Conferenz, inson-
derheit aber wegen des in Anno
1629. auffgerichteten Provisio-
nal - Vergleichs vnterm dato

den 21. Septembris an Uns gelangen / auch bald darauff
durch den öffentlichen Druck (daß gleich wol bey Thur, vnd
Fürstlichen Häusern nicht herkommens) zu vnserer aggravir-
ung spargiren lassen wollen / vnd was wir uns darauff gegen
E. Ld. hinwiederumb in einer Vorantwort / vnd gleich-
sam in antecessum vnterm dato am 19. Octobris jüngstver-
schienen / haben vernehmen lassen / Solches alles werden E.
Ld. noch in unabfälliger Gedächtniß haben.

Wann wir aber der Zeit Ew. Ld. schreiben / wegen ab-
wesenheit vnserer Nähre haubtsächlich nicht beantworten kön-
nen / seithero aber mit unsren hinterlassenen Schelmen Näh-
ren / auf der Sach fernere nohtürftige communication vnd
Berathschlagungen gepflogen ; So haben Wir Ew. Ld. auch
nun mit unsrer haubtsächlichen Antwort nicht länger auff-
halten wollen / Gestalt wir dann Ew. Ld. hiemit weiter zu be-
richten / keinen vmbgang nehmen können.

Das / gleichwie wir unsers Orts zu einiger Weltläuff
sigkeit / (so zu gefährlichen Consequencien ausschlagen / vnd
Lande vnd Leute in weiter Un gemach vnd Verderb stürzen
möchte) die geringste Velleitung nie getragen / sondern viels
mehr (inmassen wir in jüngsten vnd vorigen unsern Schrei-
ben zu mehr mahlen contestiret) zu fortpflanz vnd erhaltung
aller guten vertrawlichen Freundschaft vnd correspondenz
hochstbegierig seyn: Also auch gerne sehen / vñ wünschen möch-
ten / daß es auch an seiten Ew. Ed. also angestellet / damit die
Consideration der nahen zwischen unsern beiderseits Thirs
vnd Fürstlichen Häusern intercedirenden Verwandtnuß
mehr in obacht gehalten / vñ die begierde zur beständigen Ver-
trawlichkeit klarer bezeuget / aber ein so vngleicher / vns höchsts
schädlicher Vertrag / unsrmi in Gott ruhenden Herrn Vas-
tern / hochselliger Gedächtnuß nicht abgediktet worden were;

1. Nach dem es aber dennoch an dem / das hochermelten
unsers Herrn Vaters Gnaden den angezogenen Vertrag de
anno 1629. jedoch nicht sponte . motuq; proprio , sondern
durch inducir . vnd verleitung des Grafens von Schwarzen-
berg einzugehen sich bewegen lassen; So wird vns verhoffens-
lich kein Verständiger verüblen noch unrecht heissen / daß wir
mit guten Augen also länger nicht wol ansehen können / daß
Ew. Ed. einen gegen dem / was wir haben / also unvergleichs-
lichen Vortheil immerhin in Händen behalten / wir aber im
Schaden verkleinerlich sijzen bleiben / vnd darzu auch noch
nicht einst dasjenige / was der gerühmte Vertrag
vermag / haben / vnd geniessen sollen.

Dann ja unstreitig / vnd aus auffgerichteten Verträ-
gen Sonnen klar / daß unsren hochgeehrten Großeltern / vnd
Herrn Vatern Christseligsten Andenkens / die possession der
Lande zum wenigsten zum halben theil gebühret / vnd zuges-
standen; Verhalben was im Contract de anno 1629. vnd
1630.

1530. unsers Herrn Vaters Gnaden ohne einige erhebliche Ursach remittiret, zu recht keinen Bestande haben mag/sonst dernist ipso jure nicipig vnd vnkräftig; Jus enim certum & indubitatum Conventione seu transactione remitti neutquam potest; Et sine causâ transigentem præior non audit; Darauf daß zu gleich erscheinet daß wir an angeregte Contracte de anno 1629. vnd 1630. Ob sie gleich von unsers Herrn Vaters Gnaden ratificiret, dennoch keines wes ges verbunden / vnd solches vmb so viel mehr/ weil solche remissio, præsertim tam excessiva, species ist donationis, darzu der Graff kein mandatum gehabt; Dahero dann auch ex hoc capite, dieses Contracts nichtigkeit erscheinet / quod verò nullum est, ratificari nequit, præsertim ab eo, qui nescivit singulas actus gesti qualitates.

Vnd diese des Grafens zu Schwarzenberg angezogene persuasion vnd Verleitung kan vnd' wird verhoffentlich von keinen / dem bewuft / was für eine authorität er / bey unsers Herrn Vaters Gnaden ergriffen / vnd acquirireret gehabt / in zweifel gezogen werden; So steht ja auch am hellen fages Liecht männiglichen für Augen / was für unmaßige donations, die auch zum theil zu dismembrirung der Lande / vnd verschmählerung der Fürstl. Domainen gereichen / gemelket Graf von E. Ld. bekommen / welche dann dieses alles noch mehr glaublich vnd bewehrt machen.

Vnd ob gleich diese excessiva largitiones von unsers hochseligen Herrn Vaters Gnaden zum theil ratificiret, oder wie E. Ld. anzulehen / deroselben noch darzu dafür gedancket worden seyn sol / So röhrete jedoch auch dieses auß eben demselben / des Grafen / bey unserm Herrn Vatern erworbenem grossen Ansehen vnd Macht, als einer bösen Wurzel her. Dann ja sonst unsers Herrn Vaters Gnaden, in massen ein jedweder der nur Vernunft gebrauchen / vnd was solche ministri

ministri bey einem gütlichen Herrn / verrichten können / ohne
passion consideriren wil / in einen so hoch præjudicirlichen
Vertrag nimmer gewilliget / weniger für das / was zu ihren
so augenscheinlichen Schaden gereicht / noch gedankest / oder
es für ein / ihr selbst geschehenes beneficium geachtet haben
würde ;

Und können wir es dafür nicht achten / daß vnserm
hochseligen Herren Vatern / vnd desselben hoher existimation
(wie Ew. Ld. vermeynen) schimpflich seyn würde / wann
wir dasjenige / darzu Seine Gnaden also angeführt / auf
dieser vnd andern mehr hinzu kommenden begründeten Urs
achen nicht also fort agnosciret , vnd überall genehm hielte
/ Sinctemal nicht allein die allgemeine Rechte / was von
solchen gefährlichen vnd herfür gesuchten persuasionibus zus
halten / klare Anweisung thun / sondern es können auch (was
wir vns vnd Ew. Ld. damit auffhalten wolten) der hohen Es
tempel viel angezogen werden / da nicht allemahl das / was
dergleichen Dienere die einen / solchen Vortheil über ihrer Her
ren Herzen / vnd Gemüter acquirirret , vnd sich desselben
mißbrauchen / bey wehrendem ihrem favor vnd Leben gethan /
oder auch von den Herrn autorisiren lassen / bey kräfftet
geblieben / oder in nichts geändert worden were ;

Wir wollen jeho geschweigen / daß wir in diesen Land
en nicht vnserm Herrn Vatern Christseligsten Andenkens /
sondern Primo acquirenti , jure proprio , sive Primogeni
tutæ succediren , vnd dahero Rechtswegen an diesen Ver
gleich nicht verbunden ; vnd das vmb so viel damehr / weil dies
ser pflichtberührter Provisional-Vertrag nicht modicam ali
quam , sed maximam diminutionem dominij sive Princip
atus nobis competentis unlängbar importiret , wie bald
mit mehrem remonstrirt werden sol ; Und weil nach eins
helligem Schluß der Rechtsgelarten der Princeps contrahens
selbst

selbst vom Vertrage wol resiliren, vnd abweichen kan/ quando importat magnam principatus diminutionem, so wird es vielmehr der Successor zu thun befuge seyn/ der nicht contrahiret, auch nicht jure haereditario, sondern proprio succediret. Und wird vns dennoch mit füg keiner verdencken können/ daß wir vus vnsers Rechtes gebrauchen/ vnd exprobabili & justa causā, das/ was unser hochseliger Herr Vater persuasionibus in ductus placitiret, zu ratificiren bis hero/ vnd bis vns billiche satisfaction geschiehet/ bedencken tragen.

Und erret diesen allen nicht/ daß Ew. Ld. ferner anziehen/ sampt hecken wir/ dadurch/ daß wir die/ unserm Herrn Vatern in anno 1629. abgetretene Aembter/ Städte/ vnd Schlösser bisher behalten/ den Vertrag selbst approbiret, Alldieweil solches gar nicht geschehen/ intuitu des von vns bis dato noch nicht ratificirten Vertrages/ sonderneinig vnd allein in Kraft/ vnd vermdge des vns an diesen sämtlichen Landen competirenden kundtbahren Rechten und Besugnüsses; Und eo respectu gehöhret vns weit ein mehreres an den Landen/ als wir iego wirklich haben: Gebrauchen wir vns dannenhero vnsers eigenhümlichen Rechtes nicht vnbillich/ ob wir gleich den offenknelten provisional Vertrag nicht approbiren noch gut heißen;

II. Welches wir dann vmb so vielmehr auch darumb zu thun nicht vermögen/ alldieweil wir vns in demselben so gar mercklich/ ja ganz enormiter verfürget/vnd ladiret befindens welches dann ipsa facti notorietas & evidentia klar bezeuget/ vnd Ew. Ld. Räthen bey jüngst gehaltener Düsburgischer Conferenz öffentlich für Augen gestelleet/ vorauss wir vns auch beliebter fürze willen/ hiemit bezogen haben wollen.

Dieses allein müssen wir dennoch in facto mit wenigen berühren/ vnd ist Ew. Ld. selbst bekande, was massen unsere hochges

hochgeehrte GrossEltern (vngearchtet sie in jure primo-
geniturae Vhralten durch Kaiserl. Privilegia confir-
mirten Vnions pactis. Imgleichen Preussischen /
Pfaltz Newburgischen / vnd Zweybrückischen Ehe-
pactis , vnd darauff von E. Ed. hochseligen Eltern
erfolgten eidlichen renunciationibus fundatam inten-
tionem vor sich gehabt / vnd noch haben) dannoch
in anno 1609. vermittelst des zu Dortmund durch
Herrn Landgraf Moriz verhandelten Accords /
sich endlich bewegen lassen / E. Ed. aus guter affection , vnd
jure familiaritatis in die communionem possessionis dieser
Lande provisionaliter mit einzunehmen.

In Krafft dieses jetztgedachten Dortmundischen Provi-
sional Vertrages hat ja vnserm Churfürstl. Hause vffs wes-
nigste die possession des halben theils der samblichen Lan-
den vnstreitig zu gestanden / vnd gebühret auch dannenhero
vermde klarer Rechte/vnserm Herrn Vatern ein weniger
nicht zugeheillet werden sollen noch können / bevorab da sola
ches alles / vnd daß diese Lande gleichmässig zu thellen/ her-
nach ander weit durch einen zu Hall anno 1610. vnd ferner
durch den zu Xanten in anno 1614. durch so vieler
hohen Könige / Fürsten / Staaten / vnd Herren
höchst respectirlicher Vermittelung aufgerichtet
ten / vnd von Ew. Ed. solenniter ratificirten Vertrag
anderweit behandelt / vnd noch mehr/ ja überflüssig
bestettigt worden.

Das nun hernachmahls Ew. Ed. diesen klaren Vertrags
gen zu wider sich des grössten theils der Lande durch hulff vnd
assistentz fremden Kriegs Volks angemahnt / hochgedach-
ten

ten unsren seligsten Herrn Vatern seiner habenden possession
destituirtes, vnd die dergestalt occupirte Lande viel vnd lan-
ge Jahr hochgenossen / unserm Herrn Vatern / und vns aber
das nachsehen gelassen :

Solches alles kônnen Ew. Ed. selbst in keiner Abrede
seyn / wie sie dann auch in ihren Schreiben wieder die hierauf
notoriè erscheinende / vnd dem Doremundischen / und Hâls-
lischen / so wol auch Xantischen Vertrage notoriè zu widers-
lauffende enormissimam lassionem nichts auffzubringen
vermocht / Als daß sie unsren in Gott ruhenden Herrn Vas-
tern beschuldigen wollen / sambhetten S. hochsel. Gnaden
vor erst zur ruptur des Doremündischen Vertrages Ursach
gegeben : Wir können aber dasselbe so schlechter dinge nicht
ein räumen , wird sich auch in facto gar anders befinden.

Dann daß der Anfang zur ruptur vff seiten E. Ed. ges-
macht worden ; erscheinet gnugsamb daher / daß ob gleich vns-
ers Herrn Vaters Gnaden damahlige Râhte / vñ insonderheit
der Commandant Pichan, aus bewegenden Ursachen bedenk-
lich getragen / die absonderliche Einfehr in die Festung Gû-
lich zu verwilligen / sondern sich mit den Officieren verglichen /
zu verhütung darauff besorgender Inconvenientien , weder
Ew. Ed. / noch auch vnsers Herrn Vaters Gnaden absondere-
lich in die Festung kommen zu lassen. Dannoch E. Ed. sich
gleichwohl der einlehr defacto unterwunden / vnd angemasset /
gestalte dann auch Ew. Ed. selbst werden gestehen müssen / daß
dero Commandirender Lieutenant Arnoldi eine gefährliche
Überlefferung der Festung Gûlich vorgehabt / deßhalben
der Commandant gedachter Festung genodet rânget wor-
den / mehrer Sicherheit halben / jhn mit vnterhabenden Sole-
daten außzuschaffen : Die Festung aber einen weg wie den
andern / in beider Herrn Nahmen vnd devotion ferner gu-
hernires vnd gehalten. Ist also aus lechterzehlt : vff seiten

Ew. Ed. ergangenen attentatis allerhand Verdacht / vnd
Misshelligkeit erwachsen / vnd hat die raison eine mehrere Vers-
icherung einiger Pläze erforderk / welches alles gar wol vers-
hütet bleiben können / wann E. Ed. sich der Einkehr in Gülich /
wider unsers Herrn Vaters Gnaden willen vnd vorbewust so
wenig unterstanden / als wenig unsers Herrn Vaters Gnaden
den sich derselben wider E. Ed. willen jemaln angemast / bils-
lich hetten E. Ed. bedencken sollen / in re communi potio-
rem esse conditionem prohibentis.

Vnd da nun gleich bey solcher Bewandnüs auff den
fall / wann E. Ed. Gülich beziehen würde : Schwellen Or-
dre ertheilet / zu stärckung der Brandenburgischen Guarni-
son in Düsseldorff sich hinein zu begeben / hats doch damit
die Meynung gar nicht gehabt / wie es sinistre aufgedeutek
werden wil / E. Ed. der Possession zu destituiren , sondern es
hat solches bloß tuendæ , & conservandæ Possessionis com-
petentis gratiâ also geschehen müssen ; Wie dann der Even-
tus postea subsecutus , da Ew. Ed. sich der Stadt Düssel-
dorff mit Gewalt bemächtiget / vnd die Brandenburgische
Soldaten aufgetrieben / unsers Grossherrn Vaters abgeord-
neten vornehmen Commissarium , Adam Gansen / Edlen
Herrn zu Puflich sehr beschimpfet / desselben Gemach mit
Muskettrern dergestalt / daß niemand auß oder ein gehen
mögen / besetzt / vnd solches eine geraume Zeit continuirt ,
gnugsam auß gewiesen / daß man wegen Ew. Ed. starcker bes-
atzung / dessen Ursach gnug gehabt ;

Vnd ist ja keiner zu verdenccken / daß er sich vorsiehet /
vnd versichert / damit er nicht von zustehender possession de-
sicirer werde.

Darauß dann offenbar / daß von Ew. Ed. der Anfang
gemachet / vnd wider den gemelten klaren Vertrag öffentliche
hostilität wieder unsers Herrn Vaters Gnaden zu erst exer-
ciret worden ;

Vnd

Und dieses wie obsteht ist zwar die klare lautere / vnd
vnwiderlegliche Wahrheit / aber gesetz / doch nicht gestanden/
daß auff vnser Chur Brandenburgischer seiten einige Contra-
vention wider gemelten Vertrag fürgangen seyn sollte/ quod
tamen nunquam probabitur. So haben doch hernach
Anno 1614. sich vornehme Potentaten , vnd Republique ins
Mittel gelegt , alle eingerissene Mißverstände wieder sopi-
ret vnd zwischen beeden theilen zu Xanten am 12ten Novem-
bris ein newer Vergleich beschlossen / vnd auffgerichtet / wels-
cher auch so wol von Ew. Ed. als unsers Herrn Vaters Gnaden
solennicer ratificirer worden ; Also daß man sich nun
mehr darumb / welcher wider den Dortmundischen Vertrag
gehandelt / oder zur rupctur den Anfang gemacht / nicht sonc-
derlich mehr zu bekümmern. Daß aber Ew Ed. wider den
letzen Kantischen Vertrag anzlehen / es were derselbe nicht
ad effectum kommen/vnd hetten die Chur-Brandenburgische
dessen ungeachtet / die Graffschaffe Ravensperg / vnd unters-
chiedliche Aembter in Gülich / Berge / vnd March einges-
nommen / das können wir aberwahl berichteter massen nicht
geständigen noch einräumen / sondern es verhält sich in rei
Veritate damit also :

So bald vnser hochseligster Grossherr Vater, Churfürst
Johann Sigismund Christi milden Andenkens / des beschloss-
senen Kantischen Vertrages berichtet worden / haben sie dens
selben alsbald ohne einig bedencken vor genehm gehalten /
nach außweisung solennis ratificationis Electoralis unter-
dato Edln an der Spree am 23. Novembris , Anno 1614.
Ja sie haben ferner unsrern Herrn Vatern damahn Chur-
Prinzen länger als ein ganzes Jahr noch in den Landen ges-
lassen / damit an effectuierung des Kantischen Vertrages an-
vero seiten kein mangel erscheinen möchte ; Als aber hers-
Vachmahl Seine Gnaden im angehenden 1616. Jahre in

die Thur Brandenburg / vnd von dannen ferner in die Thure
Pfals nothwendig verreisen müssen / hat Seine Gnaden
nichts minder im Herbst sich wieder nach den Elevischen Lan-
den begeben / vnd noch bey drey viertel Jahren daselbst ver-
harret / Aber den Xantischen Vertrag dенноch zum rechten
effect , vnd observantz , nicht bringen können / sondern viels
mehr öffentliche Contraventiones an seiten Ew. Ld. darwi-
der verspüren müssen welches sie auch in anno 1618 vnd 1619.
da vnsers Herrn Vaters Gnaden von dero Herrn Vater /
wegen dero zunehmender Schwachheit die Thurfürstl. Re-
gierung abgetreten / vnd sie zu dem behuff nacher der Thur
Brandenburg wieder avociret worden , fort vnd fort conti-
nuirt.

Ob vnd welcher gestalt der Zeit von vnsers Herrn Vas-
ters Gnaden Ravensperg / oder einige andere drter eingenom-
men seyn sollen / wird zwar mit nichts erwiesen. Aber
wann es auch gleich zu erweisen stände / daß Seine Gnaden
epliche der benannten drter mit Soldaten besetzt / hetten sie jes-
doch daran nichts ungeschicktes / weniger dem Xantischen
Verfrage zu wider gehandelt / weil Sie ultra , die Ihr ges-
bührende dimidiam nicht gegriffen / sondern was geschehen
Ist vigore possessionis pro dimidia parte ditionum sibi
competentis , ejusq; tenuitatem sive retinendam gratia gesche-
hen / vnd wird ex adverso nicht zu dociren seyn / daß es eis
nige andere Meynung / oder E. Ld. der possession zuentse-
hen / gehabt : Und sind ja Seine Gnaden nicht schuldig
gewesen / immerhin still zu sitzen / vnd zu zusehen / wie Ew. Ld.
Ihres beliebens ein Amt nach dem andern den klaren Verträ-
gen zu wider eingenommen / vnd sich eines Landes nach dem
andern bemächtiget / ja fast alles an sich gezogen. Und
wann auch gleich Ew. Ld. durch vnsers Herrn Vaters Gnad-
en

den im geringsten zu nahe geschehen were / daß doch nicht ist / auch mit keinem Schein rechtens dargethan werden mag / so hetten Ew. Ld. sich darob beschweren / vnd daß die Lande nach anweisung Kantischen Vertrages gleich getheilet werden möchten / begehrten können / Varan dann gewiß an dieser seiten kein mangel gewesen seyn würde ; Aber an Ew. Ld. selbst war damahl eigentlich der mangel ; Dann weil sie der Zeit im Landestets residirten , vnd dem Dortmündischen Vertrage zu wider einen mächtigen Vortheil für sich ergriffen hatten / trugen sie zu der Kantischen anderweit verglichener gleicher abtheilung der Lande / keine Lust noch beliebung / sondern verschoben mit fleiß die effectuirung des Kantischen Vergleichs von einer Zeit zur andern / machten sich vnsers Herrn Vaters / vnd Groß Herrn Vaters absantz mächtig zu nutz / behielten die Residentz Düsseldorf / vnd alle andere occupirte Plätze für sich allein / vnd trachteten dahin / wie sie sich der Lande / wo nicht gar / doch meistentheils bemächtigen / vnd vnsrer Haß davon ausschliessen möchteen ; Zu welchem Ende sie sich dann des Kdnigl. Hispanischen Kriegs Volks gebraucht / vnd damit die Lande ganz vnd gar / inmassen sie selbst geschenken müssen / angefüllt .

Dieser erfolgte Effectus , vnd gewaltsame invasiones und occupationes der Lande / vnd daß man vnsen Herrn Vatern seiner Possession . dem Dortmündischen vnd Kantischen Vertrage zu wider / violenter destituiret , bezeugen genugsam vnd überflüssig / welches scheil zu der ruptur der Verträge Ursach gegeben ; Ja es haben Ew. Ld. à tempore violentæ hujus occupationis , die Lande größten vnd meistentheils / bis vff gegenwärtige Zeit / über die massen

hochgenossen / vnd sind daher billiche richtige Rechnung das von zu thun verbunden ;

Und ist ein vergeblicher praetext , daß Ew. Ed. einwenden / sie weren gendhtiger worden , sich Spantscher Hülffe zu gebrauchen / damit sie in ihrer possession mainteniret vnd occupata recuperiret würden , weil man auch an vnser seiten sich anderer assistenz gebrauchet ; Dann daß Ew. Ed. von Churs Brandenburgischer selte ichtwas zu nahe geschehen / oder sie in dero possession des halben theils / den Verträgen zu wider / im geringsten verkürzet worden / wird nimmer behauptet werden können / Res ipsa loquitur Contrarium ; Aldiewell notorium / daß nach dem Xantischen Verfrage Ew. Ed. stets etnes mehrern / als dero dimidia auß gefragten / sich de facto angemasset / vnd genossen ; Ja wäß auch gleich posito non concessio vnser Herrn Vaters Gna den ultra dimidiā geschritten hetten / So hetten zwar Ew. Ed. vff die gleichmēssige theilung (darzu vnser Herr Vater / vnd Groß-Herr Vater jederzeit geneigt gewesen /) billich zu sprechen / nicht aber so stracks zur hostilität vnd einführung so vielen Spanischen Kriegs Volcks zu schreiken Ursach gehabt / Aber weil Ew. Ed. weit ein mehrers / als ihr vermöge Xantischen Verfrages gebührete / schon hinweg hatten / vnd daher zur wiederabtretung des übermässigen keinen willen trugen / sondern über dem noch immermehr an sich zu bringent intentioniret waren / so bewurben sie sich vmb hoher Potentaten Hülff / vnd erfülleten die Lande ohne alle Noht mit frembden Kriegs volck . Und obgleich vnser hochseliger Herr Vater bey so thuner Ew. Ed. wiedrigen bezoigung sich dahin gegen auch einigen benachbarten Kriegs volcks gehrauet / so ißt doch auß hochdringer vnvmbänglicher Noht geschehen / Well Ew. Ed. auß begierde die Lande ganz / oder

oder doch grössten theils zu geniesen/dem Xantischen
Vertrage nicht nachgelebet / sondern die residentz
Düsseldorff Wesel vnd alle andere occupata, welche
maximam Dictionum partem vnlängbar aufztragen/
allen Rechten / vnd dem getroffenen vnd vollzoge-
nen Xantischen Vertrage schnur gleich zu wider an
sich behalten / nichts davon wieder abtreten /
sondern vielleiber noch weiter vmb sich greissen wollen;

Damit nun Ew. Ed dieser wiedrigen hezeugung vnd
Contravention nur in etwas vor gebeugek / vnd vnser Churs-
fürstliches Hauss nicht gar vmb die Lande / vnd deren Besitz
kommen / oder davon gar excludiret werden möchte / So
haben sie sich ja / in mangel eigenen Volcks ihrer benachbar-
ten assistenz nicht vnbillich gebrauchen müssen / jedoch nicht
ad offensionem , sondern einig vnd allein recinenda, cuen-
daeq; possessionis competentis gratia; quod omni jure li-
cium & cuivis permisum, vnd sind die Herrn Staaten alls
stets willig vnd bereit gewesen / die von ihnen occupirte dr-
ier / dem Xantischen Vertrage zufolge zu räumen/ wann nur
Eron Spanien auch sich darzu verstanden hette.

Vnd weil dann nun unverneinlich / daß in anno 1614.
vnser Groß Herr Vater Churfürst Johann Sigismund
noch bey weitem nicht / denn ihrer Gnaden gehöhrenden hals-
hen Theil der Lande in vollem Besitz erlanget / sondern mit
viel wenigern müssen zu frieden seyn / So kan vnd mag ja
mit bestande nicht gesagt werden / sambt Ew. Ed. zu main-
tenirung ihrer Possession, vnd recuperation occupirter
Lande / Aembeir vnd Städte Spanischer Hülff gebrauchen
müssen.

Vnd wann auch gleich höchstgedachte unsers Herrn
GroßVaters Gnaden etwas mehr / als den halben theil der
Lande

Lande an sich genommen hetten / wie doch nimmer kan erwiesen werden / So hette doch Ew. Ld. obgelegen / intra limites inculpatæ & legitimæ defensionis zu bleiben / vnd allein das zu recuperiren , was ihrem halben theil gemangelt / vnd abgegangen.

Aber Ew. Ld. lassen sich daran / vnd an den behandelten klaren Verträgen nicht begnügen / sondern nahmen durch Hülff frembden Kriegs Volks die gesambe Lande / bis vß ein weintges ein / vnd dejicirten also wider die klare Vertrags ge ihren Consorten seiner zustehenden possession. Welsches dann pro defensione moderata & licita gar nicht / sondern pro offensione excessiva & injustissima , omniq; jure prohibito spolio (doch circa omnem injuriam) kiltlich gesachtet / vnd gehalten wird / vnd waren Ew. Ld. in alle wege schuldig / zur Suppletion vnd ergänzung des unsers Herrn Vaters Gnaden zu gestandener dimidiæ , ditiones , violentio spolio ablatas , zu restituiren , vnd den hochbetwirlichen Verträgen sich allerdinges gemeß zu verhalten.

Erscheinet demnach hierauß unwidersprechlich / daß nicht wir / noch unsere in Gott ruhende hochgeehrte Voreltern / sondern einig vnd allein Ew. Ld. selbst an der rupatur , so wol des Dortmundischen / als auch Xantischen Vertrags Ursach gegeben / denen selben in viel wege zu wider gehandelt / vnd deren effectivirung vorseßlich gehindert : Und hierauß erheslet nun auch zugleich / die obangezogene enormoussima lælio . Dann weil Ew. Ld. violenta illa occupatione sämblicher Lande / paucis locis exceptis , durch einführung frembden Kriegs Volks / es dahin gebracht / daß unsers hochsel. Herru Vaters Gnaden den gerühmten provisional Vertrag de anno 1629. vnd 1630. etwa per errorem & falsis persuasionibus inductus eingehen müssen / vnd zu vers

hüttung

hütung fernern Unheils / vnd der Lande Untergangs sich
mit einem geringern abweisen lassen ; Da doch æqualitatis
causâ , vnd besage Xantischen Vertrages / alles was
außer den beeden Fürstenthümern Gülich vnd
Berge gelegen ist / unserm Herrn Vatern gebühret
hetze ; So ist daher vnlängbar / vnd öffentlich am Tas-
ge / daß hochgedachten unsers Herrn Vaters Gnaden durch
besagten Vertrag enormissimè lädiret worden ; Bevor-
ab weil Ew. Ed. über dem allen nun eine so lange Zeit die ans-
sehnliche intraden , vnd Einkünften sämtlicher Lande /
paucis locis exceptis so reichlich genossen / vnd hingegen uns /
vnd unserm Churfürstl. Hause (daß doch zur acquisition
vnd Verhöldigung des Besitzes dieser Lande / auf ihren
andern Erbländern / so viele millionen angewendet /) das
Nachsehen gelassen .

Vnd wird demnach kein unpassionitter anders reden /
vnd vrhellen können / als daß Ew. Ed. dadurch / daß sie
weit ein mehrers / als die ihr in obbemelken Verträgen pro-
visionaliter zugebilligte dimidiām dieser Lande / de facto att
sich gezogen / vnd bishero solche übermaß unserm Hause vor-
enthalten / den Sachen viel viel zuviel gethan / vnd ein solz-
ches factum , quod nullo iure justificari potest , sed iuri
gentium , pactisq; seu conventionibus pro pace publicā
solenniter initis , & approbatis planè contrarium , com-
mittiret , Vnd daß sie dannenhero omni iure schuldig
vnd gehalten / vor allen dingē ablata zu restituiren , vnd
uns ratione fructuum , tam perceptorum , quam percipiendorum , gerecht zu werden / cum peccatum non remit-
tatur , nisi ablatum prius restituatur , secundum notissi-
mam juris caponici regulam .

Vnd

Vnd kan nichts releviren, daß Ew. Ed. einwenden/
wann de læsione disceptaret würde/ müste das tempus con-
tractus considerirer, vnd angesehen werden / Sine mahl
diese Theorica juris als dann allein statt hat / quando agi-
tur de læsione, quæ post contractum supervenit, Im
gegenwärtigen fall aber / wird von einer solchen læsion, quæ
ex post facto contigit, nicht geredet / sondern de læsione in
ipsa transactione.

Dann es hat ja vns vnd unsren hochseligten Voreltern
besage ob angezogener klarer Verträge provisionaliter un-
strectia gehühret/ die Halbscheid der sambtlichen Lande / vnd
dero fructuum universorum, wie auch erstattung pro-
dimidia, aller zur acquisition vnd conservation der
Lande auffgewandten/vnd an viel millionen anlauf-
fender Speesen vnd Unkosten ; Aber in obberührten
provisional Vergleich hat man die repetition tantorum
fructuum, so wol die erstattung der so hohen Specien, vnd
daher röhrenden unerträglichen Schäden weniger als nichts
geachtet / sondern ganz vnd gar abgeschnitten / vnd unsers
hochseligsten Herrn Vaters Gnaden mit dem Lande Cleve /
Grafschafft Marck / vnd mit der Gemeinschafft der Graff-
schafft Ravensperg (welche doch noch bis dato nicht esc-
cuitet) abgewiesen / das ander alles / nemlich das ganze
stättliche Fürstenthumb Gülich / das Herzogthumb Berge /
die halbe Grafschafft Ravensperg / die ganze Herrschafft
Ravenstein / vnd denn alle Brabantische vnd Flandrische
Güter / item alle übrige Landschafften vnd Lehngüter / so
welland Herzog Wilhelm zu Gülich nachgelassen / ist Ew.
Ed. ohne unterscheid assigniret, vnd zugethellet worden /
Da doch vermöge Xantischen Vertrages Gülich
vnd Berge allein besser / oder doch ja so gut / als
Cleve

Cleve / Marck / Ravensperg / Ravenstein / auch
die Brabantische vnd Flandrische Güter.
Vnd obgleich hiewider repliciret werden wolte / Es hatte
aber dennoch vnser hochseliger Herr Vater in Anno 1629.
die Lande (außer Söest / Lünen / vnd einen Theil des Lan-
des Cleve) nicht mehr in possessione gehabt / So röhret
doch solches alles daher / daß Ew. Ed. Seine Gnaden / den
vorigen Verträgen zu wider / auf der possession ihrer Halbs-
scheid mit Gewalt verdrungen / vnd fast die sambliche Lan-
de vi & armis Hispanorum an sich gezogen;

Alldieweil aber Ew. Ed. in dem allen / was E. Ed.
also hostiliter ultra dimidiam sibi competentem occupi-
ret, vnd ein genommen / keine beständige possession
jemahln zuwachsen können / sondern dieselbe nach
anleitung aller Rechte pro possessione, vel potius de-
tentione violenta & multis modis vitiosa geachtet vnd ge-
halten werden müß / So hat dieselbe Ew. Ed. gar nicht
zustatten kommen / noch bey der theilung oder Ver-
trage attendiret, sondern alles in vorigen Stand wie es
anno 1614 zu Xanten beliebet / vnd verglichen worden / re-
dintegriret, vnd gesetzet werden sollen / vnd müssen / cum
illicitum factum & violenta invasio . nemini prodere,
vel lucrum afferre, sed potius nocere debeat : præsertim
quando vergit in maximam perniciem sive injuriam &
jacturam alterius consortis, Vnd läuft ja wider alle Ver-
nunft / wann einer dessen / was er mit einem andern Gemein
hat / sich eigenhaftlich / vnd wider rechtlich allein anmasset /
den andern seiner possession entsezt / hernach aber demsel-
ben / was ihm etwa beliebig / wieder geben / vnd ihn also wi-
der klare behandelte Verträge mit einem viel geringen ab-
weisen

weisen will; Mit was Recht vnd fug solches geschehen
können / lassen wir die ganze Erbare Welt / wie gerne vrtheis-
len.

Ist also auß diesen wenigen offenbahr / daß die von
vns angezogene enormis læsio sich dazumahl / vnd tempore
prætensiæ transactionis allbereit ereuget / vnd consequenter
keine urgens noch legitima causa verhanden gewesen / die
Lande Ew. Ld. den vorigen Verträgen / vnd compactaten
zu wider / meistern vnd grōsten theils zu lassen / vns aber vnd
vnserm Churfürstl. Hause so freſliche handgreifliche verküs-
hung zu zufügen ; Können demnach die provisional Con-
tracte de anno 1629. vnd 1630. zurecht nicht bestehen / nicht
allein darumb / daß vnsers Herrn Vaters Gnaden eigens
thümliches / gewisses / vnd derselben vnzweifelich zusie-
hendes Recht cum damno maximo & irreparabili darinn
remitteret, vnd ohne einige Ursach erlassen worden / quod
contractum viciat & invalidum reddit , wie vorhin berhret;
sondern auch / weil Seine Gnaden darzu falsa persuasione ,
samtbt wäre die Ungleichheit / so gar groß nicht /
vnd müsten sie was erlassen / damit sie armis adver-
se partis nicht gar vmb das Ihrige gebracht wnr-
den / verleitet worden. Quæ falsa persuasio , cum dederit
causam contractni bona fidei , reddit eum ipso jure nub-
lum.

Versehen wir vns demnach zu Ew. Lden gänglich / sie
werde / in erwiegung obiger vmbstände / sich eines bessern be-
dencken , obiges alles reſlich erwegen / vnd sich zu billigen
satisfactions mitteln / freund-Betterlich bequemen /
ut ita , quod in equaliter factum esse constat , juxta Im-
peratorum jussa & monita , in melius reformatur !

Es

Es wird auch das gute Vertrauen / zwischen vns-
sern beiderseits Chur- und Fürstlichen Häusern /
nicht besser conserviret vnd erhalten werden kön-
nen / als per æqualitatem.

III. Darzu dann Ew. Ld. vornembllich auch dieses bils-
lich noch mehr bewegen sollte / daß Ew. Ld. auch dem / von
Ihr so hoch angezogenen Vertrage de Anno 1629. & 1630.
ex sua parte noch bis dato kein genügen gethan / ja demsels-
ben vielmehr in viel wege contraveniret.

Nun versiceret man aber althier in contractu innomina-
tio: Da utrinq; etwas hat sollen gellefert vnd geleistet
werden ; at vero in contractu innominatio non impletio ,
locus est poenitentia !

Dahero dann vnsers Herrn Vaters Gnad so wenig /
als wir zur observantz desselben angehalten werden können:
Sondern es stehtet vns davon abzuweichen / in allewege frey
vnd bevor.

Dann daß einmahl Ew. Ld. die halbe Grafschaft
Ravensperg / vns noch niemahln ab-
getreten / noch die verglichene gemeinschaftliche
Regierung zum effect gebracht: Sondern bis vff
dato die ganze Grafschafft / sambt den Domainen ,
vnd Intraden (das einige weinig eisbringende
Amt Ravensperg / so doch vnser hochseligster
Herr Vater vorhin schon gehabt) an sich gezogen/
vnd nun ins 16. Jahr / vns / den Unerigen Anteil
vorenthalten / solches bestehet in kundlicher notorietät , &
quidem facti permanentis ; E. Ld. selbst auch / können in
keiner Abrede seyn !

Zwar will von Ew. Ld. sustiniret werden / es wäre der
Mangel vnd Schuld / der nicht geschehenen tradition an sie
nicht gewesen / wären auch nachmals erhdig / so bald es nur
vns gefällig / alles verglichener massen / ad effectum zu brin-
gen / auch vns der abnuzung halber billige satisfaction zu
chun. Aber die an seiten unsers Herrn Vaters
Gnaden beschehene mehrfältige Ansuchungen
vmb theilung bemelter Graffschafft : Imgleichen
die deßhalb an Ew. Lde. gethane unterschiedliche
schickungen zeugen vnd bezeugen gar das contrarium ,
vnd daß die culpa vnd Ursacho / warumb die traditio nicht
erfolget / noch die Graffschafft in die Gemeinschafft gestellet /
eintig vnd allein vff Ew. Lbden beruhe / als welche fast die
ganze Graffschafft in ihren Handen bis dato gehabt vnd bes-
halten / vnd sich des grossen Vortheils / darin sie sich befus-
den/nicht gerne begeben wollen.

Es läuft auch wider alle Vernunffe / daß vnser hoch-
seliger Herr Vater / sich selbst an dem / was ihm nützlich vnd
vnd fürträglich gewesen solte gehindert / suum so liederlich
jactiret / vnd so gar in die schanze gesetzet haben solte / kein
Verständiger wird solches von Seiner Gnaden presumi-
ren können.

Und obgleich Ew. Lbden dero Cammermeistern Ses-
gern / Anno 1630. oder 1631. nach Cleve geschickt / werden
wir doch berichtet / daß derselbe dahin kommen / nicht / vmb
die traditio zuthun / sondern einige liquidation vorzubrin-
gen : Als Ihm aber dagegen so viel remonstrirt worden /
daß nicht Ew. Lbd. an vns / sondern wir an Sie ein grosses
noch zu fordern / sey er weitere information zu holen / davon
gezogen vnd noch bis dato nicht wiederkommen.

Wann

Wann auch Ew. Lb. nur zu der würcklichen abkretung/
dieser Graffschafft scrib gewillet gewesen wären: So het-
te das / was daben zu thun vorgefallen / gar leicht in wenig
Tagen verrichtet werden können; Sinctemal præviâ reali
traditione nur eine gewisse Reglements-Ordnung verfaßt /
vnd im übrigen alle Einkünften gleichmässig getheilet wer-
den dürfen; Welches keine besondere grosse Melde / wann
man nur einen guten willen zur Sache getragen / würde ges-
 kostet haben.

Vnd mit was raison hat die effectuirung des Vertra-
ges / vnter diesem prætext, daß man sich einer gewissen Re-
giment-Notell vorhero vergleichen müste / standiret, vnd
vnsers Herren Vaters Gnad / vnd wir auf dieser Graffschafft
so viel Jahr an einander continuirlich excludiret, vnd auf-
geschlossen werden können? Wir sind so wol / vnd mit
mehrerm Recht ein Herz dieser Graffschafft als es Ew. Lbden
zu sein prætendiren! Allermassen dann auch vermdge ges-
dachken provisional Vergleichs / die communio vnd Ges-
meinschafft derselben provisionaliter sanciret vnd beliebet
worden.

Wie nun vermdge aller Rechte vnd der natürlichen
billigkeit inter socios in pari causa & conditione constitu-
tos , æqualitas zuhalten / vnd socij überall ad paria zu judi-
ciren seyn: Also hette auch vermdge angeregtem Provision-
al-Vergleichs / so wol vnsers Herren Vaters Gna-
den als Ew. Lbd. in die gesampte possession dieser
Graffschafft so fort gelassen vnd als dann inter so-
cios von anstellung der gesambten Regierung ge-
handelt: Nicht aber vnsers Herren Vaters Gnad
dergestalt außgeschlossen / oder auß der possession
gesetzet

gesetzet vnd gleichsam̄ mit gepfändeter Hand zu handeln genötigt werden sollen.

Hat es auch bey Ew. Lbden die Meynung / daß vnser hochseliger Herr Vater / oder auch Wir , nicht eher zu dieser Graffschafft verstatket werden sollen ; wir hetten vns dann vorhero mit Ew. Lbd. einer Regimenter-Ordnung verglichen : So werden Wir wol immerhin aufgeschlossen bleiben / hingegen die effectuirung des Vertrages in Ew. Lbden alleinigem arbitrio beruhen / vnd consequenter auch Ew. Lbden jegiges erziehen / sine omni effectu seyn ; vnd dasselbe ja so leicht als der Vertrag selbst eludiret werden können : Angesehen Ew. Lbd. wol nimmer gefallen möchte / was etwa Wir gut befinden / oder billich vnd recht zu seyn ermessen würden ; Inmassen dann die bishherige actiones vnd viel Jährige verzögterung dieses Werks solches alles evidentissime darthun vnd besiegen.

Noch viel weniger können Ew. Lbd. die in abtreitung der Graffschafft committirte moram , dadurch justificiren , sambt sie noch einige liquidation , wegen einiger restanten auf den Landen / Cleve vnd Berg zu prætendiren gehabt / So auch aucto traditionem in richtigkeit gebracht werden müssen : Dann zugeschweigen / daß vns von solcher prætension nichts wissend ; So könne dieselbe wann sie gleich kundiret / dennoch Ew. Lbden à mora nicht liberiren . Alldieweil die Schuldigkeit der tradition an seiten Ew Lbd. pura ist / vnd dieser pals , als eine ganz sonderbare separate Sache / damit nichts gemeines hat / sondern doch wol nach effectuirtem Vertrage / vff einen Ort gebracht werden könne : So ist auch diese prætensio noch plane illiquida , auch

auch vnsers Herrn Vaters Gnaden derselben niemahls geständig gewesen / Ja Sie haben vielmehr wider Ew. Lbd. ein hohes prætendiret vnd gefordert ; So wir vns auch hlemits nochmahlis allerdings reservirret haben wollen.

Folget demnach abermahl vñverneinlich / daß Ew. Lbd. bißhero in mora tradendi gewesen / vnd dannenhero nach anleitung klarer Rechte / alle Schäden / so vns durch diese moram zugezogen / vns zuerstatten / vnd von allen / was sie so wol in Hoheits Sachen / als auch Kammer Intraden genossen / oder geniesen kñnnen / richtige Rechnung vnd Nachweisung zu thun schuldig vnd verbunden.

Hiernegst vnd fürs Ander haben Ew. Lbd. dem von Ihr allegirtem Vertrage / auch in dem kein genügen geleistet / daß sie die aus ihren quartiren / im Vertrage / vnd Ew. Lbd. am 9. Martij Anno 1629. darauff verschehener ferner verbündlichen Erklärung / versprochene Summ der einhundert Sesch vnd achzig tausent Reichsthaler in denen bestimbtten terminen , nicht gezahlet / sondern dieselbe vns vnd vnsers Herrn Vaters Gnad bis dato zu nicht geringem vñserm Schaden vorenthalten.

Ew. Lbd. bemühen sich zwar diese nicht Zahlung vnd begangene moram in solvendo einmahl damit zu coloriren vnd zu entschuldigen / sambt sie sich darzu nicht pure obligirt : sondern allein die Stände dahin zu disponiren , vnd also nudam diligentiam (die sie auch ihrem vorgeben nach præstiret) promittiret.

Wir können aber gar nicht glauben / daß Ew. Lbd. solches zu behaupten eigentlich gemeinet seyn werde ; Halsen vns vielmehr versichert / daß sie in ihrem Herzen vnd

D

Ges

Gewissen (dessen genauer Einscher vnd Erkenner
der Allwissende Gott ist) ein gar anders befinden wer-
den ; Wie wir dann vff Ew. Lbd. eigenes wissen vnd
Gewissen / ja vff den Richterstuel Gottes / ob es
die Meynung gehabt / daß es vff ein bloß zuspre-
chen vnd Superficial disponiren der Stände / wie es
szo außgedeutet werden will / angesehen gewesen : hemit pro-
vociren thun ? Kdnen auch die ganze Erbare Welt / so
nur der Sachen Beschaffenheit vmbständlich berichtet / vnd
mehr auff dieselbe / vnd der contrahentium intention ,
als die blosse Worf (welche / daß sie nicht anders formiret .
auch ein Schick der Schwarzenbergischen Unvorsichtigkeit
vnd vngleichchen intention sind) ihr absehen richten / dats
über wie gerne judiciren lassen . Dannes war ja/
mens & intentio contrahentium unverneinlich diese / daß
unsers Herrn Vaters Gnaden die versprochene Summe/
würcklich vnd warhaftig haben / vnd damit die Herren
Staaden-General (inmassen Ew. Lbden bey dem tractat
klar zu verstehen gegeben worden) Ihrer / zu der Lande
conservation vorgeschoßener Gelder / bezahlet wer-
den solten ; Welches aber mit blossem Worten vnd dispo-
niren der Stände ohne würcklichen effect nicht geschehen
können ! Und von dieser intention , attestiren die Her-
ren Staaden als Unterhändlere / selbst / in dero
Schreiben sub dato 2 Aprilis Anno 1632. vnd 20 Januarij
Anno 1637. Es beziegens Ew. Lbd. selbst eigene / den
Ständen beschehene propositiones , vnd viel andere docu-
menta mehr ; Gestalt dann auch unsers Herrn Vaters
Gnad.

Gnad. diesen provisional. Vergleich am 31. Maij Anno
1629. an derer gestalt nicht ratificiret, dann in der gewissen
Hoffnung vnd Zuversicht / Es würde Ew. Lbd. ihr bester
massen angelegen seyn lassen / damit dieses promissum bey
den Ständen zu vollkommenem effect gebracht vnd
dahin befordert werde/ damit sie die Einwilligung
würcklich gentessen möchten.

Vnd diese intentio contrahentium erscheinet noch
klarer daraus / daß sichere gewisse termini solutionis,
daß nemlich diese Gelder / in den negsten dreyen
Jahren auszukommen solten / im Vergleich also fort be-
nennet worden ; Welches ja nicht geschehen vdrffen / wann
es die Meynung gehabt / daß wir / oder unsers Herrn Ba-
ters Gnad. nichts würckliches haben / sondern allein mit
Worten abgespeist werden solten.

Es gibts auch ferner der damahl auff gerichtete nebens
Recess klar / daß diese Zusage der obespecificirten Summ /
nicht so simpliciter , vnd abs^g omni causa geschehen ;
sondern intuitu & contemplatione dessen / daß vnser
hochseliger Herr Vater / sich nicht allein mit dem weit gerin-
gerem Antheil der Lande contentiren lassen ; Sondern
sich auch ferner / gegen lieferung dieser 186000. Reichs-
thaler / des juris collectandi , so in denen von Ew. Lbd.
besessenen Landen / Seiner Gnaden vermöge Landesfürst-
licher Hohheit / vnd zu fordern ex dispositione des Xantis-
chen / Hallischen vnd Dortmündischen Vergleichs vnzweif-
fentlich competiret , gutwillig begeben / vnd eingewilligt /
daß sie dagegen in denen paciscirten 25. Jahren / keine con-
tributiones von diesen Landen absfordern wolten. Dars
aus

aus welche abzunehmen vnd zu verhellen / daß ein solch
blosses zu sprechen / darauff es Ew. Lbd. nehmen
wollen / gar nicht ein æquivalent sey / gegen dem je-
nigen / was unsers Herin Vaters Gnade dagegen
erlassen / Sondern im fall Ew. Lbd. die versprochene
Summ / cum usuris & interesse à tempore moræ nicht ers-
stattet : so sind auch Seine hochselige Gnaden / vnd noch
viel weniger Wir / ex ipsa lege contractus , & vi correspo-
nitivorum , quorum uno cessante , corruat , & alterum ne-
cessere est , an der gemachten ungleichen Theilung vnd besches-
henem Erlass weiter nicht verobligiret ; Und consequen-
ter müste vns vff diesen fall von Ew. Lbden / die rechte di-
midia dieser Lande / cum fructibus hactenus perceptis ,
nochmahls eingeräumet / Und von allen / aus des-
nen selben bisher erhobenen contributionen (so sich
an eßlichen millionen belauffen) vnstreitig ebenmäßig
die helfste zu gekehret vnd erstattet : Imgleichen
Wir vns auch ins künftige unsers Regalis der
Landes Fürstlichen Hoheit / quod jus collectandi , in
Gülich / Berge / Ravensperg vnd Ravenstein /
einen weg wie den andern noch immerhin zu ge-
brauchen haben ! Quum enim remissio juris collec-
tandi . sive participandi de Collectis , intra 25. Annos
præstandis , facta sit ob certam causam , eaq; non fuerit
secuta , utiq; cessat etiam ipsa remissio , per jura notis-
sima .

Wie wol auch über dem/der gebühr nach nicht remon-
strirtet , noch wie rechte erwiesen werden können , daß . E. Lbd.
die

die Stände zu auffbringung der versprochenen Gelder / zu bewegen / allen möglichen fleiß angewandt; Das contrarium, vnd daß es Ew. Lbden ein schlechter Ernst gewesen seyn müsse / ist darauß offenbar / daß Ew. Lbd. gedachte ihre Stände / nach zeit dieses Vertrages gleich wol dahin bringen vnd bewegen können / daß sie der selben sehr hohe grosse collecten vnd Geldsummen / so sich gewissen einkommenen Bericht nach vff eßliche millionen belaußen / gewilligt vnd entrichtet; Hat nun Ew. Lbd. dasselbe in proprio thun vnd zuwege bringen können / so folget unwidersprechlich / daß Ew. Lbd. bei der unserm Herrn Vatern versprochener Summ nicht omnem & possibilem diligenter adhibiret: Sonsten würden sie die Summ eben so wol erhalten vnd sich also von ihrer Verpflichtung liberiret haben. Ja eben dadurch / daß Ew. Lbd. die Lande mit so übermäßigen Auflagen vnd exactionen / nach der Zeit des Vertrages so hart beschwert / haben E. Lbd. die bewillig. vnd auffbringung dieser versprochenen Summ selbst verhindert / vnd dannenhero sind sie vermöge Kundbahrer Rechte / nummehr selbst zur erstattung derselben verbunden! Und solches vmb so viel desto mehr / weil vigore supradictæ conventionis diese Summ / in den ersten dreyen Jahren / vnd eher Ew. Lbden zu ihrem eigenen behuff die Lande collectiret, hetzen aufzugebracht / vnd also E. Lbd. proprijs collectis, in allewege präferiret werden sollen.

Wie dann nicht zu zweifeln / es würden die Stände / viel lieber zu diesem / ihnen der wieder erlangter Ruhc halber / so hochmühlklichem Werke / als zu einigen andern

anderen / das Ihrige williglich gehan vnd contribuieret
haben. Weil es aber bey Ew. Lbd. geheissen: Sie müste
das Ihrige haben: So ist dadurch daßjenige / was
vnsers Herrn Vaters Gnad haben sollen / hindann gesetzet /
vnd bis dato mit höchstem vnserm Schaden (in dem der
Herren Staadenforderung durch diese Säumnus/nun über
alle maß hoch außgeschwollen) gar zurück geblieben. Ja
wir müssen noch zu vnserer höchsten befrembung/vernehmen/
dass Ew. Lbd. auch noch zur Zeit keinen willen ha-
ben/diese versprochene Summ/cum usuris zu zahlen:
Wollen gleichwohl hoffen / sie werden sich eines bessern beden-
cken/vnd dem Werck einen solchen würcklichen nachdruck ges-
ben / wie es Fürstlich / vnd der Sachen Beschaffenheit ges-
meß ist.

Dann daß Ew. Lbd. hiebey ferner einwenden / ob sie
gleich in dero Schreiben sub dato Düsseldorf am 9. Martij
1629. sich dahin schriftlich erkläret / daß sie die aus den Lan-
den Gültich / Berge / Ravensberg und Ravenstein versproche-
ne Summ/vnsers Herrn Vaters Gnaden zu gute kommen
lassen wollen; so sey doch solches mit gewissen reservaten
vnd conditionen geschehen/ die aber nicht implizit worden:
So findet sich doch in bemeltem E. Lbd. Schreiben keine con-
dition , als daß vnsers Herrn Vatern Gnade/ in casu des
Wahl der Fürstenthümer / Cleve oder Berge / über dem / so
Ew. Lbd. in dero Postscripto angedeutet / desto wenigere dif-
ficultät machen / vnd wol fundirt desideria zu gutem ende
befordern helfen möchten! Welches alles in folgenden 1630.
Jahre bey damahln außgerichtetem fernern Vertrage/ zu
Ew. Lbden gutem contentement also erfolget/ vnd zu Wero-
te gerichtet worden.

Wir wollen sonst vor diesmahl Ew. Lbd. vnd uns/
mit

mit denen noch übrigen puncten , darin Ew. Lbd. den offens
berührten Vergleich nicht ad impliret , sondern demselben
vielmehr / zu mehrmahlen contraveniret , nicht außhalten ;
Nur allein bezeugen wir dennoch hicmie , daß wir in die von
Ew. Lbden fürgenommener vereuerung , so ansehnlicher
Domainen vnd pertinentien der Lande / gar nicht gehelten
können / vnd bedingen hicmit solenniter , wann wir eins-
mahls / es sey über kurz oder lang zu diesen ijo von Ew.
Lbden einhabenden Landen / wie wir zu Gott vnd dem Rech-
ten das vertrauen haben / kommen : Daß wir alsdann zu
einlösung der vereuersten oder versegten Stücken / vnd ables-
gung derer darauff verschriebenen Gelder keinesweges gehalts-
ten seyn wollen : Gestalt wir vns dann vff solchen fall / so
wol vnsere zustehende action ad interesse wieder E. Lbden/
als auch wider die possessores alle competirende remedia
vorbehalten haben wollen.

Wir haben Ew. Lbden dieses erhellender Prokturſſe
nach / etwas außführlicher vorstellen vnd zu vernehmen geben
müssen/dieselbe zum Beschluß nochmahn freund-Betterlich
ersuchende / Sie wollen dieses alles / in sonderheit die durch
gedachten provisional Vergleich eingeführte handgreifliche
Vngleichheit / vnd den grossen Schaden vnd Abgang / darin
vner Thurfürstliches Hauß / theils durch gemelten Vertra-
ge / theils auch durch desselben nichthaltung gesetzet / Ihrem
hochbegabtem Verstande nach / in behörlige billigmäßige
consideration ziehen / sich nun bey bevorstehenden / der vorlie-
gen cractaten reallumption (darzu wir vnserm Deputirtem /
vnd in sonderheit dem von Morprah vnsere plenipotentz
vnd endliche Erklärung numehr überschrieben) näher zum
Biehl legen / vnd dem Wercke der mahleinſt eine ſolche würdig-
liche nachdrückliche maß geben / damit alles vngleich / dem
Xans

Xantischen Vertrage gemeest ad æqualitatem reduciret,
vnd vns in obigen allen/die so inständig vnd fleissig gesuchet/
billige satisfaction vverlängert wiedersfahren möge.

Dasselbe / beneben es allen Rechten vnd der billigkeit
gemeest / auch zu erhaltung Friedens/ auch guter vertrawlig-
keit vnd Freundschaft / zwischen unsren heiderseits so nahe
Verwandten Chur- vnd Fürstlichen Häusern / gereichend ist/
Sind wir vmb Ew. Lbden mit angenehmer Freund-Better-
licher Diensterweisung zu erwiedern stets willig ; Gehen
Königsberg den 8 Decembris Anno 1645,